

# § 48 ASVO

## ASVO - Arbeitsstättenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

### 7. Abschnitt

#### Arbeitsstätten im Freien

#### § 48

Für Arbeitsstätten im Freien gelten zusätzlich folgende Anforderungen:

1. Sie haben über Einrichtungen zu verfügen, die den Dienstnehmern ausreichend Schutz gegen Witterungseinflüsse und gegen Herabfallen von Gegenständen bieten.
2. Sie müssen entsprechenden Schutz vor gesundheitsgefährdendem Lärm sowie sonstigen schädigenden Einwirkungen von außen (zB Gasen, Dämpfen, Staub) bieten.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)